

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Steuerberaterkammer Brandenburg
Tuchmacherstraße 48 B, 14482 Potsdam



An die Mitglieder der
Steuerberaterkammer Brandenburg
- Berufsausübungsgesellschaften -

Potsdam, im Dezember 2022

Rundschreiben 4/2022

Jahresmeldungen für Berufsausübungsgesellschaften nach § 76e StBerG Vorlage bis 31. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass gem. § 76e StBerG **alljährlich** im Monat **Januar** die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Berufsausübungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 55a Abs. 1 Satz 3 StBerG eine von Ihnen unterschriebene **Liste der Gesellschafter**, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben.

Durch das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz wurden die Anzeigepflichten auch auf Fälle des § 154 Abs. 2 Satz 1 Steuerberatungsgesetz erweitert. Anzeigepflichtig sind jetzt auch die Beteiligungsverhältnisse von an Berufsausübungsgesellschaften beteiligten Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften der §§ 49 und 50 StBerG oder des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen. Die Anzeigepflicht trifft das Kammermitglied.

Hat sich gegenüber dem Vorjahr nichts geändert (trifft nicht für erstmalige Meldungen zu), genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung.

Um Ihnen die Arbeit zu erleichtern, übergeben wir Ihnen als Anlage einen Vordruck, welchen Sie bitte bis zum **31. Januar 2023** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurücksenden.

Mit freundlichen Grüßen
Steuerberaterkammer Brandenburg

Der Vorstand

Anlage: Vordruckmuster